

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1872)**

Heft 18

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl. Fr. 3. —
 Vierteljährl. Fr. 1.50.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl. Fr. 3. 50.
 Vierteljährl. Fr. 1. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4. —
 Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr:
 10 Gts. die Petitzeile
 (1 Sqr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag mit jährl. 10—12 Bogen Beiblätter.

Briefe u. Gelder franco.

Ein Wort aus dem geistlichen Stande

über

die revidirte Bundesverfassung.

Es mag vielleicht auffällig sein, daß ein katholischer Priester ein öffentliches Wort an seine Glaubensgenossen in Sachen einer politischen Verfassungsrevision richtet. Allein, wenn es je einen Anlaß gab, vollkommen dazu angethan, einen solchen Schritt zu rechtfertigen, so ist es der gegenwärtige, d. h. die auf den 12. Mai nächsthin angelegte Abstimmung des Schweizervolkes über das von den eidgenössischen Räten bearbeitete Projekt einer neuen schweizerischen Bundesverfassung.

Allerdings liegt es so wenig in unserer Aufgabe, als in unserer Meinung, in Angelegenheiten der rein bürgerlichen Staatsordnung uns zu mengen, und wäre das Verfassungsrevisionswerk in der That so behandelt worden, daß es ein rein politisches oder bürgerliches Ergebnis hätte liefern wollen, Niemand wäre zufriedener gewesen als wir Geistliche, Andern die Beurtheilung und Besprechung des Revisionsresultates überlassen zu können.

Allein wie gegenwärtig die Verfassungsänderungen ausgefallen sind und in Anschauung der Tendenzen, die darin überall, oft freilich hinter mehr oder weniger weiten und elastischen Ausdrücken, zu Tage getreten sind und noch treten (nämlich vermittelt der in den eidgenössischen Kammern gehaltenen Reden sowohl, als

durch gelegentliche Parteibekennnisse in der öffentlichen Presse), erscheint es nicht nur als zeitgemäß, sondern in gewisser Hinsicht selbst als Pflicht, daß auch aus dem Schooße der Geistlichkeit ein freies Wort an die Mit eidgenossen und zunächst, bezugnehmend, an die katholischen Glaubensbrüder in der Schweiz ergehe. Es drängt uns hiezu einerseits die Liebe zum Vaterlande, deren Hauch auch in unserer Brust lebenswarm weht, andererseits die Liebe zur heiligen Religion Jesu Christi und zur hl. Kirche, denen unsere frommen Vorväter treu ergeben waren und die aus ihnen so ruhmwürdige Männer der That und Helden der Freiheit gemacht haben. Darin liegt denn auch das Band, das unsere zweifache Schuldigkeit in Eine verschlingt: es ist die wahrhaft christliche Vaterlandsliebe, welche durch die Bewahrung und Pflege des Christenthums zugleich des Vaterlandes Wohl zu stützen und zu fördern bemüht ist. Dieser Gesichtspunkt ist es denn auch hauptsächlich, der uns in unsern Reflexionen über die vorgeschlagenen Verfassungsartikel leiten wird, und indem wir aus ihm unser Material, wie unsere Gründe und Hinweisungen schöpfen werden, können und dürfen wir jedes gesprochene Wort als Priester, als Priester der katholischen Kirche und zugleich als schweizerischer Priester unterzeichnen. Wir

hätten unzweifelhaft auch das Recht, über politische Fragen und über Punkte der materiellen Wohlfahrt der Schweiz uns auszusprechen; denn wir sind, wie alle Laien, Bürger und Kinder des nämlichen, gemeinsamen Vaterlandes, unsere Wissenschaft und unsere reine, herzliche Intention für des Volkes Wohl und der Antheil, den wir an den öffentlichen Lasten tragen, würden uns dazu hinlänglich berechtigen. Allein wir wollen dieses Recht nicht beanspruchen, auf daß wir zur Klage keinen Vorwand geben, wir hätten uns in's Weltliche gemengt.

Darum sei die Frage, an deren Beantwortung wir uns nun machen wollen, einfach die: Was halten wir, vom religiös-christlichen und katholischen Standpunkte aus, von der revidirten Verfassung und was rathen wir bezüglich der Abstimmung an.

I.

Das Erste, was uns an der revidirten Bundesverfassung auffällt, ist die Verläugnung der christlichen Religion, ist der Standpunkt der völligen Emancipation vom positiven Christenthum.

Wir bedauern dieß, weil wir hiemit das Wohl und Glück einer jeden Nation überhaupt als gefährdet, ja als untergraben erachten, und weil wir dadurch

insbesondere der schweizerischen Eidgenossenschaft den Boden unter den Füßen weggezogen sehen, in welchem während langer Jahrhunderte der Schweiz Wohlfahrt und Ruhm feste Wurzeln geschlagen hatte und aus dem sie annoch hoffnungsvolle Blüthen und Früchten zu treiben verhieß.

Der schweizerische Freistaat ward als ein christlicher gegründet, ging als ein christlicher aus der Hand der Gründer, aus den Schlachtfeldern und den Rathsälen der Vorväter auf uns über. Unser Vaterland als christliches und als freies ist das Erbe, das wir ohne unser Verdienst durch Gottes Huld angetreten, und die innige Wechselbeziehung dieser beiden hohen Güter drückt sich auch so tiefinnig und schön im ererbten Wapen aus: dem weißen Kreuz im rothen, blutgetränkten Felde.

Ach, was würden unsere frommen, christlichen Altvordern sagen, wenn sie ihre Enkel, für die sie ihr Heldenblut verspritzten, selbst den christlichen Namen aus der schweizerischen Bundesverfassung streichen sähen; ja, wenn sie es inne würden, wie in dieser sich schweizerisch nennenden Verfassung nurmehr Verachtung, Hohn und Haß Ausdruck gefunden gegenüber gerade jener Religion und Religionsanstalt, welcher jene vormals, und zwar eben in der glorreichsten Zeit ihrer Kämpfe, ihres Freiheitsbringens und ihrer sittlichen Höhe, einmüthig angehörten! — O sie wissen, sie schauen es aber, die Manen unserer Vorväter; sie werden es inne, dieß niedrige Treiben entarteter Söhne und sie wenden sich ab von solchem Geschlecht, das ihnen so ungleich geworden, und ziehen ihren Segen von ihm zurück. Soll dieß auch uns gelten, christlich denkende Schweizer, auch uns, katholischen Schweizern? Ewig nein! So theuer uns der Väter Angedenken, so treu laßt uns auch in ihrem Geiste sinnen und handeln, laßt uns bleiben, was sie gewesen, ein christliches, biederer Schweizer Volk!

Wohl kommen die Schönredner des Zeitgeistes und die Ginschmuggler fremder Revolutionstheorien und lassen das hohle Schlagwort erschallen: Tren-

nung von Kirche und Staat! Sei es! Unser Begehren ist es zwar nicht; wir sind von der Nothwendigkeit solcher Trennung nicht im mindesten überzeugt, ja wir machen uns über das Wahnhafte, Schädliche, Verderbliche eines solchen Auseinanderreißen dessen, was Gott verbunden hat, keine Illusion. Allein, wenn man es absolut haben will, wir können uns fügen, wir sagen: es sei! Aber ist's damit auch gesagt, daß der Staat den christlichen Confessionen überhaupt auch nur die einfachste Anerkennung verweigern, selbst den christlichen Namen in seiner Verfassung austilgen, sogar das bloße Vorhandensein der christlichen Confessionen in seinem Gebiete mit verächtlichem Schweigen bedecken soll? Das kann unser Staat nur, wenn er dem Christenthum, wenn er der in Christo geoffenbarten göttlichen Wahrheit feind geworden ist!

Und diese Feindseligkeit spricht sich in der That offen genug aus, wo überall bei den einzelnen Verfassungsartikeln der Anlaß sich bot, gegenüber jener Kirche, welche ehemals die geistige Mutter der Schweiz, ihrer Freiheit und ihres Ruhmes war, der katholischen Kirche, die waltende Stimmung (der eidgenössischen Räte) kund zu geben! Das revidirte Verfassungsprojekt geht nicht nur darauf aus, daß der Staat etwa, nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Verfassung, der christlichen Religion und Kirche — wir wollen es von der protestantischen, wie von der katholischen Kirche verstanden wissen — kein besonderes Interesse mehr schenkt, vielmehr im Grunde sich indifferent in religiösen Fragen verhalte, sondern es versteigt sich vielmehr so weit, den Lehren und Vorschriften der christlichen Religion den Staat als allein gebietende Macht entgegen zu stellen und die geweihten Vorsteher dieser Kirche als Feinde des Vaterlandes und seiner Wohlfahrt zum vorhinein zu denuciiren, oder besser gesagt, zu verläumdern; denn solches ist der Sinn des Passus (Art. 43), der die Staatsautorität auf die Wache ruft „gegen die Eingriffe der kirchlichen Behörden.“ Die Beweise für diese Eingriffe ist man natürlich jener Kirche, die notorisch seit Jahren in einer

fast rechtlos unterdrückten Lage sich befindet, schuldig geblieben. Aber dachte man nur auch daran, eine solche Gehässigkeit zu begründen? O nein! Der Name der katholischen Kirche war ja Grundes genug.

Aber das ist der Standpunkt einer Partei, einer gefährlichen Partei, nicht der einer Verfassungsbehörde. Mit Entrüstung und im Vollbewußtsein unseres Rechts und unserer Unschuld verwahren wir Katholiken insbesondere uns gegen solche Beurtheilung des Katholicismus und protestiren gegen die Unbill und die Infamie, die mit Aufnahme dieses Passus der katholischen Kirche überhaupt und ihren Würdenträgern in unserer Mitte im Besondern angethan worden ist.

Schon diese Haltung, die man einer von den Vorvätern ererbten Religion und Kirche gegenüber im bezeichneten Artikel, wie auch in Art. 58 und andern annimmt, zeigt es deutlich, daß da das Schlagwort der „Trennung zwischen Staat und Kirche“ nur Maske gewesen, daß man nichts weniger will, als die Kirche frei vom Staate machen, wie dieser frei von der Kirche sein will, daß man nicht einmal die natürlichste Abgrenzung dessen, was in's religiöse und was in's bürgerliche Gebiet fällt, zu respektiren gedenkt; sondern es ist nichts Anderes ausgesprochen, als das System des planirten Widerstandes gegen die kathol. Kirche, ja der förmlichen und gewalthätigen Unterdrückung derselben und all ihrer angeklammerten Freiheit und Rechte. Solche Tendenz einzig strebt in besagten und andern Artikeln im jetzt gegebenen, günstig scheinenden Momente mittelst des Verfassungsrevisionsprojektes nach Verwirklichung und ist jedenfalls nicht von ferne gewillt, bei dem stehen zu bleiben, was schon im Ausdruck oder doch in der unmittelbaren Consequenz der resp. Bundesverfassungsbestimmungen enthalten ist, sondern trägt sich mit der fixirten Absicht, nach der Fesselung und Erstückung der katholischen Kirche auch dem noch am positiven Christenthum treu hangenden Theile der protestantischen Bevölkerung gleichen Zwang anzuthun, bis endlich Alles in dem Nebel des ärgsten und sadesten Nationalismus

aufgehen würde. Vermuthlich in der Hoffnung, ein solches Resultat werde nach Annahme der neuen Verfassung nicht mehr so ferne sein, begnügte man sich im Verfassungsprojekt von „gottesdienstlichen Handlungen“ (als welche dem Nationalisten schließlich selbst das Denken und Lesen gilt) zu sprechen und strich zum Voraus sogar den Namen der christlichen Religion.

Uebrigens so leicht ein derartiger Triumph des Unglaubens über den Glauben des Schweizervolkes und der schweizerischen Heldenahnen auf dem Papiere sein mag, in der Wirklichkeit dürften denn doch ernste Kämpfe zu erwarten sein und es eröffnet sich die neue Verfassung, wenn sie angenommen wird, eine Epoche der unerquidlichsten Religionskonflikte. Was der Aargau bisher im Kleinen war, wird die Schweiz im Großen werden.

Es ist klar, daß um einer Verfassung willen, deren wichtigste Bestimmungen entweder mit knapper Stimmenmehrheit nur durchgingen, oder selbst das Resultat eines Irrthums waren, dessen Verichtigung man verweigerte, — um einer Verfassung willen, die gar nicht aus dem Bewußtsein und den Wünschen des Volkes hervorging und selbst in dem Schooße der beratenden Behörden schließlich mehr die Frucht des Ermüdens und Intriguirens nach zwei bis dreimaliger Rückweisung, als die der innern Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit war, weder das katholische Volk, noch die katholischen Bischöfe hundertjährige Rechte aufzugeben gesinnt sind und daß es Freiheiten und Rechte gibt, die Niemand, insbesondere nicht ein Oberhirte des katholischen Volkes, ein treuer Priester der schweizerischen Stammkirche, ohne Verrath an Pflicht und Gewissen preisgeben darf. Die Fälle würden sich von nun an zahlreicher, täglich werden, in denen dieses bedauerliche Verhältniß unlösliche Konflikte schaffen müßte. Mit der Nicht-Anerkennung der beiden christlichen Konfessionen findet, außer den strikt gottesdienstlichen Handlungen, ja gar kein Bestandtheil der christlichen und speziell der katholischen Religion mehr Schutz und Halt bei den eidgenössischen Behörden und darum auch nicht mehr, wenigstens nicht

in wirksamer Weise, bei den kantonalen Regierungen.

Wir machen beispielsweise auf den Sonntag aufmerksam. So lange das Christenthum als anerkannte Religion im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft galt, war schon dieß eine Stütze, die dem segensvollen Tage der geistigen Weihe und der körperlichen Ruhe zu gut kam. Künftighin wird dem nicht mehr so sein. Freilich werden noch die kantonalen Gesetze, wo sie bestehen, den Sonntag im einen oder andern Kantone schützen; aber nur nach dem Maßstab, nach welchem je die Gesinnung der Regierungen dem Sonntag hold ist. Man weiß übrigens, wie wechselvoll kantonale Gesetze sind. Was heute noch fast überall anerkannt ist, kann, wie gerade der Strom der Zeitrichtung geht, morgen schon abgeschafft werden. Und wenn in einem Kantone einmal der atheïstischen, rein materialistischen Zeitrichtung der ideale christliche Sonntag weichen müßte, wo wäre dann noch eine Stütze zu finden, um seine Feier zu retten und das Gewissen derer vor Zwang zu sichern, welche — in ihrer Beamtung — in der Schule — im Handel — an der öffentlichen Preisgebung des Sonntags sich nicht betheiligen möchten? Wo noch eine Stütze, um wenigstens den ansteckenden Einfluß solchen Vorgehens auf andere Kantone zu hemmen? Nirgends. Die eidgenössische Verfassung weiß so wenig vom Sonntag, als vom Christenthum. Mit Achselzucken würde jeder daherige Rekurs abgewiesen; die eidg. Behörden müßten und würden sich inkompetent erklären, für welche christliche Institution immer einzustehen.

Der Sonntag bietet nur Ein Beispiel. Solcher Beispiele aber ließen sich noch viele nennen. Wo sollen z. B. Rechte, die einen Diözesanverband beschlagen, geltend gemacht werden, wohin eine allfällige Reklamation sich wenden, wenn eine Kantonsbehörde die Erfüllung daheriger juridischer Pflichten ablehnt? Die bloße Anerkennung der Freiheit gottesdienstlicher Handlungen schließt nicht im Geringsten mehr die Anerkennung einer Konfession als kirchlicher Genossenschaft, als einer organisirten Körperschaft

in sich. Der Bund kann fürder die Diözesen, wie die Bischöfe, selbst die Pfarreien als solche ignoriren, d. h. sie außer das Gesetz und den Schutz des eidgenössischen Gesetzes und Rechtes stellen. Dann bleiben diese wesentlichen Institutionen der katholischen Kirche (ja selbst der protestantischen Konfessionen so weit es Pfarreien und Konsistorien anbelangt) noch Sache der kantonalen Gesetzgebung auf so lange, bis es einem Kantone nach dem andern beliebt, auch damit aufzuräumen, wofür ja der Aargau den Reigen schon eröffnet. Wir fragen: welche unabsehbare Folge von Reibereien, von Klagen, von Rechtsverletzungen und am Ende, von Prozessen vor gerichtlichen Instanzen muß nicht aus einem solchen Zustande hervorgehen! Und der verantwortungsschwere Anstoß hiefür liegt in der neuen Bundesverfassung; denn die bisherige, die von „anerkannt christlichen Konfessionen“ redet, anerkennt hienit die katholische Kirche, wie sie als überlieferte besteht, zum wenigsten als eine juridische Person an; die neue aber wirft die katholische Kirche in den gleichen Tiegel mit jeder Sekte von gestern oder heute, mit jedem religiösen Winkelklub, mit den Juden und Mormonen.

Dieß ist also, was wir in erster Linie am neuen Verfassungsentwurf aussetzen. Allein es ist nicht das Einzige.

II.

Wir haben den § 44 der bisherigen Bundesverfassung in jener Form betrachtet, wie er in § 49 des Revisionsprojektes uns entgegentritt. Allein, bevor wir in der Reihenfolge der Paragrafen vorwärts gehen, müssen wir noch auf einen neueingeschobenen, und zwar als § 48 dem besagten Paragraph vorausgesandten Artikel Rücksicht nehmen. Es ist jener Artikel, der das Individuum zum Voraus vor jeder ungehörigen Beeinflussung in Glaubens- und Gewissenssachen zu schützen die Aufgabe hätte; allein schon sein Standort, wie auch sein Textinhalt verräth, daß er vielmehr als Bollwerk gegen Religion, religiöse Autorität und religiöse Pflichten

dienen soll. Es ist in der That die Annahme begründet, daß die in § 48 verkündete absolute Glaubens- und Gewissensfreiheit eigentlich den Religions-Art. 44 der bisherigen Verfassung ersetzen, d. h. eben den Standpunkt des positiven Christenthums verdrängen sollte, daß folglich der Art. 49 gleichsam nur auf der Voraussetzung beruht, es hänge leider ein großer Theil des Schweizervolkes noch an Glaubensdogmen, am positiven Christenthum, gefalle sich in konfessionellen Fesseln, kurz, habe sich jedenfalls nicht zu der Höhe erschwungen, auf der man über geoffenbarte Religion und über äußern Kult die Achsel zuckt und vornehm lächelt.

Wir wollen den Hauptsatz des Art. 48 (des Revisionsprojektes), der da lautet: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverleglich“, nicht mehr bekämpfen; unsere Hochwürdigsten Bischöfe selbst haben in ihrer Zuschrift an den h. Bundesrath vom 28. Sept. 1870 nachgewiesen, daß eine eigene Bestimmung über Gewissensfreiheit entweder irrig oder dann gänzlich überflüssig sei. *) Hingegen nach den obgewalteten Diskussionen hierüber ist es offenkundig geworden, daß dieser Satz eigentlich nur den Werth einer (sinnlosen) Demonstration haben soll — immerhin einer Demonstration, die uns katholische Gläubige und die Kirchenbehörden ganz gleichgültig lassen kann. Jedoch wird im folgenden Satze schon eine solche Konsequenz daraus gezogen, daß in klarster Weise ein **irreligiöser Nachwuchs** protegirt und garantirt werden will. Denn es heißt sofort, daß „Niemand — — zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten werden kann.“

Es gab Katholiken und Protestanten, welche wenigstens die unmündige Jugend,

*) „Soll der Ausdruck „Gewissen“ jenes geistige Heiligthum bezeichnen, insoweit es nur dem allschauenden Auge Gottes offen steht, und wo sich die Idee von dem, was wahr oder falsch, recht oder unrecht, gut oder böse ist, geltend macht (und wer könnte den Ausdruck Gewissen in einem andern Sinne verstehen?): so ist's offenbar, daß die Gewissensfreiheit in diesem Sinne ebenso wenig als die Denkfreiheit durch irgend welche Staatsverfassung oder bürgerliche Gesetzgebung beschränkt oder erweitert werden kann.“ L. c.

wenigstens die Christenlehrlingpflichtigen aufnehmen, wenigstens die elterliche Autorität hierin in's Trockne gestellt wissen wollten. Ihre Bedenken wurden mit hohlen Phrasen zurückgewiesen und nun steht als oberstes eidgenössisches Gesetz der Satz da: „Niemand“ — im strengsten Sinne Niemand — „kann zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten oder wegen Unterlassung einer solchen mit Strafen belegt werden.“

Also darf weder Jugend noch Volk mehr verpflichtet werden zu einer religiösen Handlung, noch hat ein Vater, Meister oder Vogt, welcher Unmündige in gänzlicher religiöser Verwilderung aufzuwachsen läßt, irgend eine Maßregel zum Schutze einer christlichen Erziehung mehr zu gewärtigen. Ob man auch die Tragweite solchen Artikels gehörig bedacht hat? Also darf selbst nicht die Schuljugend mehr, auch nicht an Sonn- und Feiertagen, in den religiösen Gottesdienst beordert werden! Also darf der Knabe, das Mädchen, wenn die Eltern, die Lehrer, die Seelsorger sie zur Erfüllung einer religiösen Pflicht anhalten wollen, einfach unter Berufung auf den eidgen. Paragraph sich dessen weigern! Sie dürfen den Zutritt zu den Sakramenten ablehnen, wie sie immer heißen, und ihre Gegenwart am öffentlichen Gottesdienst versagen! Und dieser absoluten Freiheit gegenüber, besonders beim Erwachsenen, Mündigen, wer hätte noch ein Recht zu befehlen? Also weil dem Militär, auch dem katholischen, die Kirche nicht mehr zu befehlen die Befugniß hat, z. B. an Sonn- und Feiertagen einem Gottesdienst beizuwohnen, ist keine Militärbehörde mehr gehalten, in ihren Anordnungen auf Sonn- und heilige Tage, auf Gottesdienst und Ruhetag Rücksicht zu nehmen! Zwar heißt es, die Gewissensfreiheit ist unverleglich; — allein der Soldat, der im Militärdienst stehende, hat künftig nur die Gewissensfreiheit, nicht mit religiösen Obliegenheiten sich befassen zu müssen; nicht aber die, seiner Religionspflicht Genüge zu thun. Begreiflich; das Gesetz weiß ja nichts von Religion und

eine religiöse Verpflichtung existirt für ihn um so weniger, als „Glaubensansichten von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht entbinden!“

Man wird vielleicht nicht sofort, nicht schon im Anfang, wenn die revidirte Verfassung in's Leben treten sollte, allzuschroff in Bezug auf die Christenlehrlingpflichtige Jugend (zumal hierin die noch zeitweilig fortexistirenden Kantonsgesetze durch die öffentliche Meinung gestützt werden dürften), noch in Bezug auf das Militär vorgehen (um Aufsehen und Erbitterung zu vermeiden); allein der Grundsatz ist dann einmal ausgesprochen — ausgesprochen ohne allen Vorbehalt, und früher oder später wird er seine Früchte tragen, seine Verwirklichung wollen — und es wird schließlich selbst dazu kommen, daß auch der Eid aus dem Gerichtsverfahren verbannt wird; — er ist ja auch eine religiöse Handlung, zu welcher laut Gesetz „Niemand“ verpflichtet werden darf — und darüber mag „Niemand“ froher sein, als die, denen das böse Gewissen den Eid verböte. Diese haben von da an einen Ausweg. Ob aber die menschliche Gesellschaft sich so besser stellt, wenn das letzte Gewissensbollwerk, das noch für Wahrheit und Treue garantirte, gefallen sein wird, ist eine andere Frage.

Auch der Satz: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, aufgelegt werden“, ist in seiner Unbestimmtheit ein für alle kirchliche Ordnung, ja für den Fortbestand von Pfarreien und lokalen Kultbedürfnissen selbst sehr gefährlicher. Die Fassung, die vorliegt „für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der man nicht angehört“, ist zwar mit Recht vorgezogen worden jener andern, welche einer Kommission beliebt hatte, und die lautete: „der man nicht anzugehören erklärt.“ Derweise wäre in der That das, was sonst das Stabileste im wechselnden Lebensverkehr war, von der Gunst oder

Ungunst je eines Augenblickes, und dieß so zu sagen jeden Tag abhängig. Allein auch die Fassung des vorliegenden Revisionsprojektes leidet so lange an einer fatalen Unbestimmtheit, so lange es ungewiß ist, ob eine einfache Erklärung, dieser oder jener Konfession oder Religionsgesellschaft nicht mehr angehören zu wollen genügt und zudem keinerlei Andeutung steht, wo und wie eine allfällige förmliche Erklärung abzugeben ist; ob man etwa das eine Mal — wenn etwas zu zahlen — einer Konfession nicht anzugehören behaupten dürfe und dieß gelte, und ein ander Mal — wenn ein Vortheil zu erhaschen ist — dieser Konfession wieder anzugehören erklären könne und dieß wieder gelte.

Der schon oben citirte Schlusssatz dieses Artikels, daß „Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden“, leidet zudem auch noch an der Unbestimmtheit, ob am Ende der Geistliche (bei dem es sich doch nicht um Glaubensansichten, sondern um bestehende Kirchengesetze handelt) nicht selbst zum Tragen der Waffen, zum Besuch der Militärschulinstruktion, zur Anheilmahme am aktiven Militärdienste in Friedens- und Kriegszeit verbunden werden könne? Man denke sich nämlich nur einige jener Parteichefs, deren Raserei gegen Pfaffen und Kutten in den eidg. Säälen sich keck genug manifestirte, an der Spitze der eidg. Militärbehörden — und unsere Supposition nähert sich der Möglichkeit einer Verwirklichung. Während der Commune in Paris sah man dieses berühmte Schauspiel; an Communnarden fehlt es aber auch unter uns nicht.

Schon bloß der Unparteilichkeit willen hätte auch das Recht einer religiösen Corporation oder Confession auf ihre Glieder und Bekenner und die Pflichten des Staates gegenüber den kirchlichen Behörden und Befugnissen Ausdruck erhalten sollen. Ein solcher Passus würde entweder unmittelbar hinter Art. 48 (neue Verfassung) oder doch hinter Art. 49, als in welchen beiden, dort die Freiheit des Individuums gegenüber dem Reli-

gionsgesetz und hier die Selbstständigkeit des Staates und die Autorität der Civilbehörden gegenüber dem sogenannten „Eingreifen der kirchlichen Behörden“ — besser gesagt, gegenüber angestammten und wesentlichen Rechtsbefugnissen der Kirche gewahrt werden, passende Stelle gefunden haben. Allein hievon steht kein Wort. Nur das Mißtrauen und die Feindseligkeit haben Ausdruck gefunden — und nur ihnen zu lieb verfaßte man die Paragraphe; für die Religion gibt es weder Günst noch Schutz, und kein Artikel wehrt Eingriffen des Staates in das kirchliche. Damit ist der Standpunkt gekennzeichnet, — wie es kaum besser hätte geschehen können.

III.

Vom kirchlichen Standpunkte unannehmbar ist § 50 über die Ehe: nicht aber deshalb, weil manche, kaum zu billigende kantonale Beschränkungen in Ehefachen weggeräumt werden (die Kirche hat nie weder Einzugsgelder noch bestimmten Vermögensausweis gefordert), sondern weil gegen die ganze kirchliche Gesetzgebung als solche in diesem Paragraphe Front gemacht wird. Damit sind die kanonischen Ehehindernisse abrogirt, welche doch während Jahrhunderten eine Schutzmauer der Moral und des physischen Wohlergehens der Gesellschaft waren.

Ein solches Verfahren verstößt nicht nur gegen alle Pietät, gegen alle Achtung der Gerechtigkeit, insonderheit gegenüber einer gesetzlich anerkannten Religion, sondern ist auch derart, daß für Katholiken die offenbarste Gefahr vorhanden ist, der kirchlichen Exkommunikation zu verfallen. Denn auf der Verkündung, Geltendmachung und Vertheidigung von Grundsätzen, welche der kathol. Kirche das vollbegründete Recht bestreiten oder antasten, trennende Ehehindernisse zu bestimmen und überhaupt die Bedingungen der gültigen Ehe zu statuiren, ist durch die Canones des Concils von Trient die Exkommunikation oder das Anathema vollkräftig ausgesprochen. (Sess. XXIV. can. 3, 4, 12). Und solch' ein Unrecht und solch' dogmatischer Irrthum soll nun

Verfassungsbestimmung für ein Volk werden, das zu zwei Fünftheilen katholisch ist?

Es ist allgemein auch schon aufgefallen, wie vag und zweideutig, besser gesagt, wie lauernd und hintertückisch die Redaktion dieses Eheartikels lautet. Die Gesetze der christlichen Religion und Kirche werden umgestürzt und doch wird die staatliche Ehe oder Civilehe auch nicht sanktionirt. Was soll also gelten im Falle einer Collision, eines kirchlichen Verbotes oder Hindernisses? Will man die Geistlichkeit zwingen, zu Funktionen Hand zu bieten, die das Gewissen ihr verbietet? Also sollte für eine ganze Klasse von Bürgern der § 48 mit seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gelten? Oder wenn doch, an wen haben sich denn allfällige, auf die Freiheit unkirchlicher Eheschließung poehende Eheandidaten zu wenden, zumal in Kantonen, welche die Civilehe nicht anerkennen? Freilich einstweilen lassen sich die protestantischen Pastoren fast überall herbei, selbst bei reinkatholischen Brautpaaren die Handlangerdienste zu verrichten, die sonst der Civilbeamte zu vollführen hätte. Allein es könnte doch auch geschehen, daß selbst ein Pastor es fühlte, daß er in solchen Fällen keine würdige Rolle übernimmt, und sich derselben weigerte. Und wie dann in solchem Fall? Das überläßt die Bundesrevision dem Zufall, dem Wirrwar oder einer im Geheimen schon vorbereiteten Gesetzgebung, welche sofort die Civilehe allgemein statuiren wird. Nur jetzt schon wollte man den Namen nicht, um nicht das Machwerk der Revision an diesem Schandpfahl scheitern zu machen.

Der Eheartikel § 50 kann also unsere Billigung in keiner Weise haben; wir erachten ihn als einen absolut verwerflichen.

IV.

Zur Vervollständigung des Unrechts, welches der katholischen Religion in Bezug auf die Ehe durch die revidirte Bundesverfassung widerfährt, gehört Art. 60 mit seiner Bestimmung: „Niemand kann angehalten werden, sich in Eheangelegenheiten

„einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen.“

Es handelt sich hier offenbar nicht nur um die Schließung der Ehe, sondern auch und insbesondere um das kirchliche oder kanonische Ehegericht bei Anständen über die Gültigkeit einer Ehe und bei angelegter Scheidung mit ihren Folgen. Allein ist es nicht klar, daß man hierbei unter dem Vorwande, der Freiheit solcher, die von keinem kirchlichen Verbands mehr etwas wissen wollen, nicht Gewalt anzuthun, Gewalt dem Gewissen der andern Ehehälften anzuthun Gefahr läßt, die nicht in jedem Fall die gleichen irreligiösen Ansichten theilt? Ist es nicht gewiß, daß hiedurch zudem Gewalt dem Gewissen einzelner katholischer Staatsbeamten angethan wird, welche laut den Grundsätzen ihrer Religion (wenn sie derselben treu bleiben wollen) diese Anzeigen des sakramentalen Ehebandes nicht vor das weltliche Forum ziehen dürfen und nicht darüber entscheidendes Urtheil zu sprechen vermögen? Und dann, abgesehen auch hievon, welchen Gewissenszwang — sage ich — thut man nicht dem katholischen Volke insgesamt, d. h. ganzen katholischen Kantonen an, deren Gesetzgebung in Ehesachen, conform mit den Vorschriften des katholischen Glaubens, die kirchlichen Instanzen als zu Recht erkennt? Sollen nun ganze Kantone gezwungen werden, ihre Glaubensgrundsätze zu verleugnen und um einiger Apostaten willen eine irreligiöse, durch kirchliche Censuren verpönte Ehegesetzgebung zu begründen! Will diese neue eidgenössische Verfassung indirekt durch solche Proklamirung der Emancipation von geistlicher Jurisdiktion die Unordnung und die Verwirrung in diese Kantone pflanzen, um desto leichter ihnen einst positiver zu gebieten, alle geistliche Jurisdiktion, allen kirchlichen Gehorsam, allen positiv-kirchlichen Verband abzuschaffen? Daß solches das Ziel und Ende dieser angeführten Bestimmung ist, darüber wenigstens kann ein Zweifel kaum walten.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier näher darüber eintreten, wie sehr dieses intendirte Losreißen der Ehe

aus dem religiösen christlichen Boden, dem sie angehört, auf die Moralität eines Volkes, auf die Heiligkeit, Eintracht und Wohlfahrt des Familienlebens, auf alle Grundlagen der menschlichen Gesellschaft, verderbend und zerstörend wirkt. Ach, wenige Jahre nur unter dem Druck einer solchen religionsbaaren Ehegesetzgebung werden dieß, falls es dazu kommen sollte, bald in beredterer Weise darzuthun, als unsere Feder es jetzt vermöchte! Uebrigens kann ein Blick auf das Ehe- und Familienleben in jenen Bevölkerungskreisen der großen Städte, aus denen Glaube und Religion mehr oder weniger verschwunden sind, hinlänglich es zeigen. Ein solches Sodoma und Gomorra möchten wir aber aus der Schweiz unserer Vorfäter, aus dieser unserer Heimat, die so rühmlich in Bezug auf Sittenreinheit bis anhin da stand, nicht machen. Nein, der Ehestand soll bei uns nicht einem Taubenschlage gleichen, noch einer Börse, die täglich andere Münzen empfängt und ausgibt; noch nicht zu einem Miethvertrag herabsinken, den man nach etlicher Zeit vielleicht, wie die Pfarwahlen, auf periodische Dauer oder durch freies Rücktrittsrecht beschränken würde; noch nicht Gegenstand bloßer Waarennachfrage sein! Ist aber die Ehe etwas Heiliges, Religiöses, so ist, wie in Bezug auf die Eingehung, so auch in Bezug auf allfällige Lösung oder zeitweise Scheidung immerhin die geistliche Jurisdiktion einzig die wahrhaft befugte und innerlich geforderte. Der Verfassungsartikel aber, der diese geistliche Jurisdiktion in Bezug auf alle Eheangelegenheiten aberkennt, ist ein Angriff auf die Menschenwürde so gut als auf die Religion, ein Faustschlag in's Angesicht der christlichen Civilisation und in's Angesicht unserer ganzen christlichen und schweizerischen Tradition.

V.

Es bemüht uns, noch ein Wort über den sog. Jesuitenartikel § 65 hier anzubringen. So unnütz es heut' wäre, auf das Streichen einer Bestimmung zu dringen, die diesem Orden die Barridren der freien Schweiz schließt, so wenig gereicht er im Grunde uns zur Ehre.

Schimpflich ist aber insbesondere jene Verschärfung, die der bisherige Art. 58 im neuen Art. 65 erfahren hat, wonach selbst jedem einzelnen Ordensmitglied, ob Schweizerbürger oder nicht, all' und jede Wirksamkeit im Pastoral- und Lehrberufe untersagt ist. So weit geht selbst Bismarck nicht, dem doch weder katolikofreundliche Gesinnung noch Gunst gegen den Orden Sodalas nachgesagt werden kann. Unsere Radikalen freilich rechnen sich's zur Ehre, in allem, was der katholischen Kirche gehässig und feindselig ist, die Mauerbrecher und Fahnenträger für alle Nationen zu sein; allein die Geschichte wird einmal anders urtheilen und diese leidenschaftlichen Ausschreitungen verdammen. Fühlt man denn nicht, wie blöde diese sog. Aufklärung, die man als so verbreitet und vorgeschritten preist, dasteht, wenn Hunderttausende geschulter Schweizermänner vor einem Duzend schweizerischer Jesuiten erzittern, selbst wenn diese ganz vereinzelt wohnen und wirken, — so zwar, daß man sich erst sicher wähnt vor deren geistigen Waffen, die zudem mit der Lügenhaftigkeit und Gewissenlosigkeit des Radikalismus nichts gemein haben, wenn Mauern und Miegel uns vor diesen paar Ordensmännern schützen! Stimmt doch, ihr Hasensfüße der Bierkneipen und Rathsäle, das Lied an: „Feinde ringsum!“ und sollte je ein Jesuit über Basel oder Genf den Fuß in die Schweiz wagen, flüchtet in die Keller und ruft um „eidgenössisches Aufsehen!“ Wir aber beklagen den wie ungerechten, so unrepublikanischen und unfeisinnigen Artikel 65.

Wir schließen, den vorausgehenden Erwägungen nur die Bemerkung noch beifügend, daß, wie die wenigen hier citirten Artikel der neuen Bundesverfassung dem Glauben und Glaubensleben des katholischen Schweizervolkes entgegen sind und die Kirche seiner Ahnen schmählich fesseln und entehren, so der Niederlassungsartikel mit dem Schulparagraph mit dem Glauben zugleich die ganze Sittlichkeit und Tugend bei Jung und Alt im Schweizerlande zu untergraben im Stande sind. Ein katholischer Geistlicher, ohne an seinem Glauben und an sei-

ner Kirche sich schwer zu verschlehen, so lautet unsere innerste Ueberzeugung, kann für die Annahme der revidirten Bundesverfassung weder stimmen noch rathen.

Das neueste Werk des Hochw. Hr. Professor Keiser, betitelt: „Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidgenössischen Bundesverfassung“

spricht sich über unser schwebendes Bundesrevisionsprojekt also aus:

„Das eigentliche Ziel der Bundesrevision — so stellt es sich mit immer größerer Klarheit heraus — ist die Herrschaft einer Partei und die materiellen Vortheile, die sich daraus ergeben; eines der Mittel dazu sollte die Schwächung und Erniedrigung der katholischen Kirche und des katholischen Volkes sein, weil beide einer Partei- und Gewaltherrschaft den entschiedensten Gegensatz und Widerstand bieten. Es galt daher, die Gemüther wider die Kirche einzunehmen, ihr eine Veränderung ihres Wesens und ihrer Verfassung, staats- und kulturfeindliche Bestrebungen anzudichten, sie von ihrer Wirksamkeit in den wichtigsten Lebenskreisen auszuschließen und so das katholische Volk rath- und haltlos einer andern Richtung zuzutreiben.

„Auf dieses Ziel hin arbeitete vorzugsweise die um die Mitte des Jahres 1871 erschienene **Dentschrift** mit Revisionsträgen des Vollziehungskomitee der Volksversammlung von Vaugenthal an die hohe schweizerische Bundesversammlung.

— — — „Seitdem enthüllten sich der Sinn und Gehalt jener Vorschläge und die eigentlichen Absichten jener Männer immer mehr; immer bestimmter können wir über die Tragweite und die Folgen des Vorgeschlagenen und des theilweise Angenommenen urtheilen, und sehen aus dem Vorgehen und Zurückweichen bei den Verhandlungen, auf welche Punkte man später wieder zurückkommen und wohinaus man schließlich die Sache führen will.“

„Unter den bisher von der Mehrheit des Nationalrathes angenommenen Re-

visionspunkten sind mehrere, welche die Rechte unserer Kirche und das Bewußtsein des katholischen Volkes schwer verletzen. Noch bemühtender ist der Eindruck, den die Behandlung der religiös-politischen Fragen auf den denkenden Beobachter machen mußte. Es muß offen ausgesprochen werden, daß die arrogante Unwissenheit und Leidenschaftlichkeit, die Grundsatzlosigkeit und Inkonsequenz, wie sie bei einzelnen Mitgliedern der hohen Behörde hervortrat, diese wichtige Angelegenheit zu keinem ehrenvollen und glücklichen Abschluß zu führen geeignet ist, und daß wir unser Heiligstes von solchen Händen nicht antasten lassen.“

Wir zitiren noch eine Stelle aus Seite 252—253: „Der Katholik, der ein Gefühl für die Ehre seiner Kirche hat, kann jenen Zusatz zu § 49 (Bundesmaßnahmen rufend „gegen die Eingriffe kirchlicher Behörden“) nicht annehmen, abgesehen von andern uns verletzenden Punkten. Er muß im Gegentheil für seine Kirche und ihre korporativen Rechte den Rechtsschutz des Bundes gegen den üblen Willen und die Rechtsverletzung der Kantone verlangen. Er will keine Vorrechte, keine Ausschließung Anderer; er gönnt allen Konfessionen, die mit dem Staatswohl vereinbar sind, ihre Existenz und gesetzliche Bewegung; aber die Konfession, unter deren Wappen die freie Eidgenossenschaft gegründet wurde, die sie in ihrer ganzen Entwicklung begleitet und daran wesentlichen Antheil genommen hat, soll nicht gevogtet oder gar als gefährliche Person im Hause, vor deren Uebergriffen man sich wehren müsse, erklärt werden. Diese Schmach muß hinaus aus dem Bundesgesetz der freien Schweiz! Das ist vom religiös-politischen Standpunkt der Grund der Verwerfung des neuen Machwerkes, ohne andere Gründe berühren zu wollen.“

Wochen-Chronik.

Schriften über die Bundes-Revision.

1) **Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung?** Vortrag, gehalten in Sursee den 25. März 1872 von Dr. Segeffer, Nat.=Math. Zu beziehen bei Gebrüder Käber in Luzern. Einzeln 10 Cent. Preis per Hundert Fr. 3. 20, per Tausend Fr. 30.

2) **Was ist liberal und wer ist liberal?** Ein Wort zur Beleuchtung und Aufklärung der Gegenwart von Plazid Leberecht. Zu beziehen bei Obigen. Preis: Einzeln 10 Cent., per Duzend Fr. 1. 80.

3) **Ein Wort für das Volk über die Bundesrevision.** Gespräch zwischen dem Kathsherrn und dem Hanspeter. Von Pfr. Remigius Niederberger. Stanz, bei C. von Matt. Das Exemplar à 10 Ct., 100 Exemplare à Fr. 5 (16 S. in 8°.)

4) **Zur Bundesrevisionsfrage.** Ein unparteiisches Wort an das Volk des Kantons Solothurn, (Solothurn bei V. Schwendimann 16 S. Preis: Einzeln à 10 Ct., 50 Exmpl. Fr. 2.)

5) **Ja oder Nein?** Ein kurzes Wort über die Bundesrevision, von J. Mollet, eidgen. Oberstlieutenant, (Solothurn bei V. Schwendimann, 20 S. Preis: Einzeln 20 Ct., das Duzend 2 Fr. (Der Verfasser ist zwar Protestant, allein seine Schrift enthält nichts, das die Katholiken irgendwie verletzen, aber Vieles, das sie belehren kann.)

6) **Ein Wort aus dem geistlichen Stande über die Bundesrevision.** (Extra-Abdruck aus der Schweizer Kirchenzeitung. Solothurn, V. Schwendimann. Preis: Einzeln 10 Ct., 50 Expl. Fr. 2. 50.)

7) **Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidgenössischen Bundesrevision von 1871.** Die Vorschläge, ihre Entwicklung und ihre Tragweite. Von Professor C. C. Keiser. (Luzern, Gebr. Käber. 254 Oktav-Seiten. Preis: br. Einzeln 2 Fr.)

8) **Gespräch zwischen dem Kaplan**

und dem Luz., über die Bundesrevision. (Bei L. Gegenbauer in Uznach, Kt. St. Gallen, 8 S. Preis: Einzeln 5 Ct., per Hundert 2 Fr.)

Schweiz. Schriften und Reden über die Bundes-Revision gibt es jetzt in Hülle und Fülle und das ist gut; es wird auch viel gebetet und das ist ebenfalls gut oder aber noch besser. Selbst im Ausland wird von den Gläubigen eifrig für die Schweiz gebetet und zwar von den reinsten und erhabendsten Seelen. Also auf Gott vertraut für den 12. Mai!

Bisthum Basel.

Solothurn. Die Schrift: „Zur Bundesrevision, ein unpartheisches Wort an das Volk des Kantons Solothurn“, hat, wenn wir nicht irren, Hrn. Karl v. Haller zum Verfasser. Sie zeichnet sich durch Gründlichkeit, Klarheit und Logik aus und gehört zu den besten Broschüren, welche die Bundesrevision hervorgerufen hat. Obwohl dieselbe an das Volk des Kantons Solothurn gerichtet ist, geht sie doch von einem allgemeinen Standpunkt aus und wird von den Völkern aller Kantone mit Nutzen und Interesse gelesen werden. —

— Da der ‚Landbote‘ die Erklärung der Pastoral-Konferenz von Solothurn-Lebern und Kriegstetten bezüglich der Bundesrevision nur theilweise aufgenommen hat, so theilen wir dieselbe hier vollständig mit:

„An tit. Redaktion des Landboten.

Auf den Artikel „Pastoral-Konferenz der solothurnischen Geistlichkeit“ in Nr. 48 haben wir zu erwidern:

1. Daß es die Pastoral-Konferenz von Solothurn-Lebern und Kriegstetten gewesen.

2. Daß ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist.“

Solothurn, den 21. April 1872.

Namens der Pastoral-Konferenz:
sig. der Präsident und Actuar.

Luzern. Gemäß dem hiesigen Finanzgesetz müssen von Vermächtnissen, welche nicht Verwandten des Erblassers zukom-

men, 12% Erbsgebühren an den Schul-fond der Heimathgemeinde entrichtet werden. Dagegen sind von Entrichtung jeglicher Erbsgebühr ausgenommen, öffentliche Unterrichts- und Unterstützungsanstalten. Schon der frühere Regierungsrath hat letztere Ausnahmsbestimmungen nur auf solche Anstalten angewendet, welche im Kanton Luzern ihren Sitz haben. Nun hat die Kassa-Verwaltung der Inländischen Mission in der Stadt Luzern ihren Sitz und legt auch jährlich öffentlich Rechnung ab. Daher ist auch die genannte Gesellschaft durch kürzlichen Rekursentscheid des Regierungsrathes von der Entrichtung von Erbsgebühren von dem ihr zugekommenen Vermächtniß des Hochw. Hr. Winkler sel. von 1000 Fr. befreit worden.

— **Triengen.** Berichtigung. Die Ansprache, welche am vorletzten Sonntage unser Hochw. Herr Pfarrer Elmiger an die zur hl. Kommunion gehende Jugend hielt, wurde im ‚Eidgenossen‘ und ‚Tagblatt‘ in einer Weise entstellt, die hier allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Der titl. Kirchenrath fand sich daher auch veranlaßt, dem Hochw. Herrn Pfarrer sein Bedauern über die ihm widerfahrene Unbill durch eine eigene Deputation auszusprechen. Unser Hochw. Herr Pfarrer hat diese Unbill um so weniger verdient, als er nicht nur die Pflichten eines Seelsorgers in jeder Beziehung musterhaft erfüllt, sondern auch als besonderer Freund der Schule und Unterstützer jedes gemeinnützigen Unternehmens sich erweist. Schmach und Schande darum den Undankbaren, die ihn verfolgen und verleumdern. — Mehrere Pfarrangehörige von Triengen.

Basel. (Bf.) Aus unserem b a d i s c h e n M a c h b a r l a n d e erhalten wir folgende Mittheilungen: „Auch in M a n n h e i m und zwar in der ehemaligen Jesuitenkirche und gleichzeitig im hohen Dom von Speier hat trotz aller Jesuitenhebe P. D o s e n b a c h (aus der Schweiz) die dießjährigen Fastenpredigten gehalten. Es waren diese an beiden Orten stark besucht und ihr Eindruck war ein tiefergreifender. Ganz besonders sprach das

zeitgemäße Thema „über die Kindererziehung“ an. Indeß die sog. Altkatholiken, nachdem sie alle Hebel in Bewegung gesetzt, aus einem weiten, bevölkerten Umkreis taum einige hundert, meist noch andern Konfessionen angehörige, Theilnehmer zusammenzutrommeln im Stand sind (Kaiserslautern), versammelt ein einfacher Jesuit ohne alle Vorbereitungs-mittel aus der nächsten Umgebung Tausende von Katholiken um seine Kanzel. Und solche Priester sollen ausgewiesen werden! Crucifigatur! — Aber was thun sie denn Böses? — Sie sind staatsgefährlich und verführen das Volk (sic.). Sie predigen ja katholischen Glauben und Leben.

Bisthum Chur.

Nidwalden. Der Meisterschub des Pfarrers von Stanz war in der That gut gezielt. Von allen Seiten wurden und werden Exemplare seines Gesprächs über die Bundes-Revision verlangt. Bereits sind bei 30,000 gedruckt und versendet worden.

Rom. Die Zustände Rom's werden von Tag zu Tag trauriger. 1423 Geldbußen unterliegende Vergehen sind in den Registern der vorigen Woche auf der Polizei verzeichnet worden. Eine gut unterrichtete Person sprach gestern von der außerordentlichen Vermehrung der Verbrechen, d. i. der Diebstähle, Einbrüche, Raubansfälle, Verwundungen und Todsclag. Einhundert drei und sechzig solcher Fälle sollen in voriger Woche der Polizei bekannt geworden sein. Nicht weniger als 15 Priester wurden thätlich insultirt, unter ihnen auch der Rektor Jänig vom Campo Santo der Deutschen. Er erhielt vor der Porta S. Pancrazio von Strolchen Steinwürfe.

Oesterreich. Donnerstag d. 25. April starb nach kurzer Krankheit Bischof Dr. Fessler in St. Pölten, Sekretär des Vatikanischen Concils, ein großer Verlust für die Kirche.

Wegen Mangel an Raum mußten mehrere Einsendungen auf nächste Nummer verschoben werden!

Der 80. Geburtstag Pius IX. 13. Mai 1872.

Am künftigen 13. Mai 1872 wird Pius IX. achtzig Jahre alt. Gewiß werden alle Katholiken der Schweiz, geistlichen und weltlichen Standes, sich in diesen Tagen mit ihren Mitbrüdern der gesammten katholischen Welt vereinigen, um Gott für die außerordentliche Begnadigung ihres Oberhirten zu danken und um dessen fernere Erhaltung zu bitten. Gebet, Empfang der heil. Sakramente, Almosen, Peterspfennige u. sind die edelsten Mittel, den 80. Geburtstag unseres hl. Vaters in jeder Kirche und in jeder Hütte zu feiern.

In diesem schönen Mai- oder Marienmonat wollen wir alle uns besonders bestreben, Gott für die große Gnade zu danken, welche er unserem hl. Vater und in ihm der ganzen katholischen Christenheit erweist, indem er ihm ein so hohes Alter in Gesundheit und Kraft trotz aller Bitterkeiten und Stürme eines schon 26jährigen Pontifikates erleben läßt.

Als Gott den Moses berief, um durch ihn den stolzen Pharao zu bändigen, da war er achtzig Jahre alt. „Und Moses war achtzig Jahre alt“ als Gott ihn über Pharao setzte — so bemerkt ausdrücklich die heil. Schrift. Moses hatte das 80. Jahr erreicht, als Gott sich erhob, um durch ihn sein Volk zu beschützen und den Hochmuth seiner Feinde durch ganz außerordentliche Mittel zu dämpfen, als der Knecht Moses über Pharao den Tyrannen gefeßt und ihm eine Gewalt gegeben wurde, welche unermesslich höher war, als die, welche das auserwählte Volk tyrannisirte.

Binnen wenig Tagen wird Paps Pius IX. das Alter des siegenden Moses erreichen und der 80jährige

Pius IX. wird als ein siegreicher zweiter Moses auch die Pharaos unserer Zeit bändigen und aus ihrer Gewalt die auserwählten Völker befreien!

Das fünfzigjährige Jubiläum der Gesellschaft für Verbreitung des Glaubens, den 3. Mai 1872.

Zuschrift Sr. Gnaden des Bischofs von Basel an den Hochw. Herrn Dekan von Delsberg, Präsidenten des betreffenden Vereines für den Jura.

Hochwürdigster Herr Präsident!

Ohne Zweifel wissen Sie 'es schon, daß mit nächstem 3. Mai das Werk der Glaubensverbreitung, das ein so wichtiges Organ in der Hand der göttlichen Erbarmung und Heilsanordnung für unsere Zeit geworden, das fünfzigjährige Jubiläum seiner Gründung begeht. Freilich, die Verkündung des Evangeliums ist weit älter als dieser Zeitraum, sie fällt in Eines zusammen mit der Gründung und ersten Ausbreitung der christlichen Kirche selbst; allein was unsere Zeitepoche betrifft, ist das Werk der Glaubensverbreitung eines der vornehmsten Werkzeuge, deren Gott sich bedient zur Ausbreitung des Reiches Christi auf Erden, namentlich in Ländern wo der Götzendienst noch besteht oder denen das Licht des wahren Glaubens wieder abhanden gekommen oder durch Irthum getrübt worden ist.

Es ist an sich unnöthig, eine Anstalt durch Lobesprüche zu erheben, welche in der That sich als mächtiger Hebel der Civilisation erwiesen und ganz vom christlichen Geiste getragen, von heiligen Gedanken durchweht ist, eine Anstalt, die der apostolische Stuhl und gerade, jüngst Pius IX. mit einer Fülle geistlicher Gnadenprivilegien bedacht und die der katholische Episkopat auf dem ganzen Erdenrunde empfiehlt und erhebt. Jedoch ist sicher, daß je besser dieß vortreffliche Werk gekannt wird, es auch um so mehr Verbreitung in unserer Diözese finden und sohin zu Gunsten der christlichen Missionen um so reichlichere Früchte tragen und unsern lieben Bisthumsangehörigen um

so mehr Schätze höhern Verdienstes zuwenden würde.

Der Sohn Gottes kam auf die Erde, uns den Weg zu zeigen, der zum Himmel führt und uns lehren, was wir zu glauben und zu thun haben, um selig zu werden. Er hat uns durch sein für uns vergossenes, anbetungswürdiges Blut erlöst, durch seine Lehre uns unterwiesen und durch seine Sakramente uns übernatürliche Stärkungsmittel übergeben. So war unser Gottheiland der erste Verkünder der neuen Heilsbotschaft, der erste Missionär, zum Heil unserer Seelen ausgesandt. Er durchzog ganz Judäa, überall das Volk unterrichtend durch sein Wort des Lebens und der Wahrheit. Noch mehr; gleichwie Er von seinem Vater gesandt war, so sandte Er auch seine Jünger unter alle Völker und ernannte sie dergestalt zu Missionären, die bis an die Grenze der Erde zu gehen hatten. Die hl. Apostel, den hl. Petrus an ihrer Spitze, wurden die ersten Verkünder des neuen Gnadenbundes. Von ihnen und ihren Nachfolgern ward die Wohlthat des wahren Glaubens auf uns überliefert, welcher, indem er die Finsternisse des Heidenthums zerstreute, sowohl der christlichen Bildung Bahn brach als auch die erforderlichen Mittel zur Erlangung des ewigen Heiles uns verschaffte. All' unsere Gauen sind einer nach dem andern durch solche Glaubensboten, die der Statthalter Christi unsern Vorvätern zusandte, mit der evangelischen Botschaft beglückt worden. Wären diese Gottesmänner nicht gekommen, wären wir wohl noch heute gebeugt unter dem Joche des Götzendienstes; noch würde in unsern Tagen der Stauch vom Blute der Menschenopfer aufsteigen, wie es einst in den heidnischen Tempeln Roms und in den Eichenhainen Germaniens geschah. Sklaverei, Barbarei und alle Jügellosigkeit wäre annoch unser Erbtheil.

Wohl an, es gibt ganze Nationen, Millionen von Menschen, die, den wahren Gott nicht kennend, noch seinen Sohn Jesus Christus, immer noch der Herrschaft des Satans unterworfen sind und unter der Last jener Uebel seufzen, und wiederum auch solche, die, nachdem sie bereits der Wohlthaten des Christenthums genossen hatten, in den frühern Zustand der Niedrigkeit und des Elendes zurückgesunken sind. Wie wäre

also da nicht ein weites Feld offen für den Eifer edelmüthiger Herzen, denen das Unglück der Mitbrüder, wie auch die Ehre Gottes und das Heil der Seelen nahe geht, während weder die mühevollsten Anstrengungen, noch die herbsten Entbehrungen, noch selbst der Martyrtod sie von der apostolischen Laufbahn abschreckt! Und unsere Priester und Ordensmänner, wie selbst gottgeweihte Jungfrauen, verlassen Alles, Güter, Freunde, Eltern, Heimat, um die Lehre des Heils jenen bedauernswerthen Völkerschaften zu bringen, bereit, zu leiden und zu sterben, vereinsamt auf wildfremden Boden, in Mitten von Wüsteneien und Wäldern, vielleicht sogar von wilden Thieren zerrissen oder von denen selbst ermordet, für deren Heil sie sich mit so viel Liebe und Muth hingeeben. Mich dünkt, der Blick schon einerseits auf die vielen Millionen Menschen, die in so großer leiblicher und geistiger Verlassenheit und Noth schwachen, und anderseits auf unsere Missionäre, die sich sozusagen täglich opfern, um sie zu retten, sollte hinreichend sein, mit mächtiger Nührung unser Herz zu ergreifen und ein Werk uns unendlich liebwert zu machen, das uns eine so leichte und doch so wirksame Gelegenheit bietet, zur Abhilfe so großer Uebel wie zur Spendung so herrlicher Wohlthaten mitzuwirken.

Gleichwie das Blut der Märtyrer ein Same neuer Christen war, so ist auch der Schweiß unserer Missionäre befruchtender Thau für den Acker des himmlischen Hausvaters. Und in der That, wie sehen wir nicht in Folge der Anstrengungen dieser unerschrockenen evangelischen Arbeiter überall heidnische Länder zum Glauben an Jesus Christus sich bekehren, neue christliche Gemeinden sich bilden, und selbst ungeachtet aller Stürme der Gegenwart die Saatkelder für die Ernte weiß werden! Unsere Missionäre wirken in China, in Japan, in Tibet, in Siam, in Ozeanien, in Indien, bei den Malayen, auf Madagaskar, in Abyssinien, im afrikanischen Guinea und Senegambien, in Süd- und Nordamerika, bis zu den ewigen Eissteppen Grönlands und Islands, Europa nicht einmal gerechnet, — überall, wo es gilt, Seelen zu retten! O welche vielfältige reiche Aernnte! Wer erfreute sich dessen nicht! Wer würde davon nicht innigst bewegt! Und, wie schon unser göttliche Erlöser vorge sagt, es sind die Armen hauptsächlich, denen das Evangelium gilt. O darum, sie sind alle arm, — arm jene, welche

die himmlische Heilsbotschaft bringen und arm jene, die sie hören und aufnehmen! Aber eben hieraus ergibt sich für uns ein ernster Wink. Sollten wir, Zuschauer dieser nach Wahrheit dürstenden Volksmassen, Zeugen dieser unabsehbaren, nach Befriedigung lechzenden Bedürfnisse, Bewunderer dieser riesigen Unternehmungen, die ununterbrochenen Fortbau verlangen, Zeitgenossen dieser apostolischen Helden und ihrer Hingabe — sollten wir nicht wenigstens, wie einst die Jünger des Herrn, die Frage erheben und an uns stellen: Woher das Brod, so viele zu sättigen? Woher die Hilfsquellen, um all' den nothwendigen Ansprüchen einer solchen apostolischen Thätigkeit zu genügen?

Und siehe, es stellt sich uns das Werk der Glaubensverbreitung dar und antwortet: Hier bin ich. Ihr lebet im Ueberfluß, gebt mir nur etwas von dem, was ihr entbehren könnt; ihr genießt ruhig der Segnungen des Christenthums, ohne daß in dieser Hinsicht ein Opfer euch zufällt, erweist euch darum nicht karge gegen eure Mitbrüder, die an Allem Mangel leiden; laßt ihnen vielmehr gern etwelche Brotsamen zukommen, die von eurer reich besetzten Tafel fallen. Gebet nur wenigstens einen Sous allwöchentlich; dann, o dann wird sich's schon machen! Tausende eurer Brüder werden damit gerettet; Schulen-, Kirchen-, Armen- und Waisenhäuser, neue christliche Gemeinden werden allerorts errichtet, und alle jene Gegenden, wo der Glaube im Wanken oder Absterben, werden neu belebt und gekräftigt werden. Glauben Sie es nur, Hochw. Herr Präsident! wenn all' unsere guten Katholiken es wüßten, wie viel sie durch die Theilnahme am Werke der Glaubensverbreitung vermöchten, kein Einziger fände und böte nicht seinen Sous in jeder Woche für diesen erhabenen Zweck. Insbesondere ziemt es sich, daß wir, Priester Jesu Christi, wir, die Er speziell zu Mitarbeitern an seinem göttlichen Heilwerke berufen hat und die wir den Werth der Seelen kennen und zu schätzen wissen, eifrigst uns dieses herrlichen Werkes annehmen, um so mehr, da auch unser eigenes Bisthum bereits so zahlreiche Wohlthaten seitens dieser Gesellschaft der Glaubensverbreitung empfangen. Seien wir nicht gefühllos gegen all' die so frommen und heiligen Amtsgenossen, die in den fernen Himmelsstrichen Mangel an Allem leiden, für sich selbst wie für ihre neubekehrten Gemeinden; vergessen wir nicht jener

Missionsbischöfe, die oft zur Kathedrale nur eine aus Bambusrohr errichtete Baracke haben, und deren gottesdienstliche Kultgegenstände zusammen ein einziger Kleriker auf seinen Schultern zu tragen vermag. Ja, ich habe sie gesehen, können gelernt, bei meiner Anwesenheit in Rom am Konzil, diese würdigen Bischöfe der apostolischen Mission, und der Anblick ihrer Einfachheit, ihres Glaubenszweifers, ihrer Demuth, reichen Wissenschaft und evangelischen Tugendfülle machte mir jene Worte des hl. Paulus verständlicher, mit denen er ausruft: „Wie schön sind die Füße jener, welche das Evangelium des Friedens, das Evangelium der ewigen Heilsgüter verkünden!“

Es treiben uns demnach die wichtigsten Beweggründe an, wie einerseits das Werk der Glaubensverbreitung hochzuschätzen und zu fördern, so anderseits ihm unsere Opfergaben zu zuwenden. Jener wöchentliche Beitrag von bloß 5 Centimes erscheint mir als die für das Allgemeine geeignetste und wirksamste Art der Unterstützung, wie sie auch der Meinung der Gesellschaft genau entspricht. Ich empfehle so hin Ihnen, Hochw. Herr Präsident, die Angelegenheit der Glaubensverbreitung auf's dringlichste und im vollen Vertrauen auf ihren Eifer; ja, ich fühle mich gedrungen, den Anlaß zu ergreifen, um die begeisterte Unterstützung, welche die Anstalt der apostolischen Missionen bis anhin im katholischen Jura gefunden, rühmlich hervorzuheben. Auch möchte ich Sie bei diesem Anlaß aufmerksam gemacht haben, wie sehr die Lektüre der von der Glaubensgesellschaft herausgegebenen „Annalen“ (im französischen ins besonders auch des „Bulletin hebdomadaire de l'Oeuvre de la Propagation de la foi“) geeignet ist, in den Gläubigen das Interesse an den Missionen und deren Verbreitung rege zu bewahren, die Glaubensfreudigkeit zu unterhalten und durch herrliche Tugenden des Glaubens und der Tugend uns zu erbauen und zur Heiligung anzueifern.

Nun eben, von der Gründung dieses Werkes, dieser Anstalt, ist der nächste 3. Mai das fünfzigste Jahrestaggebächtniß, da sie im Jahre 1822 stattfand. Für diese Feier hat der hl. Vater, „getragen vom Wunsche, das genannte Werk immer mehr sich ausbreiten und immer Größeres vollbringen zu sehen, all' und jeden Christgläubigen, welche Mitglieder dieser frommen Verbindung sind, sofern sie nach abgelegter Beicht an diesem Tage die hl. Kommunion empfangen und

„eine vom Bischof bezeichnete Kirche (in unserm Bisthum im Allgemeinen die Pfarrkirche) andächtig besuchen und daselbst für die Ausbreitung des katholischen Glaubens und nach der Meinung Sr. Heiligkeit ihr frommes Gebet verrichten, einen vollkommenen Ablass verliehen, dessen Frucht man auch den abgetriebenen Seelen zuwenden kann.“

Ich theile Ihnen, Hochw. Herr Präsident, noch mit, daß ich selbst an diesem Tage ebenfalls in öffentlicher Kirche*) die hl. Messe zelebriren und sie für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder, für die Missionäre und Direktoren der Glaubensverbreitung aufopfern werde. Da auf diesen Tag das Fest der Auffindung des hl. Kreuzes fällt und auch der Maimonat bereits begonnen hat, möchte es vielleicht gelegen sein, bei diesem Anlaß den Gläubigen dieß Werk zu empfehlen, oder es mag dieß auch am folgenden Sonntag geschehen. O Christus, dein Reich komme zu uns!

Empfangen Sie, Hochw. Hr. Präsident.

SoLothurn, am Patronatsfeste des hl. Joseph 1872.

† Eugenius,
Bischof von Basel.

Erwiderung des Hochw. Herrn bischöflichen Commissars Winkler auf Hrn. Lottenbachs Erklärung im „Eidgenossen“ und „Luzerner Tagblatt.“

Hr. Lottenbach führt da auch Beschwerde und Klage gegen seine kirchlichen Obern und ihr Benehmen gegen ihn sowohl in Betreff seiner Abberufung von der Pfarrei Hitzkirch, als auch seither.

In erster Hinsicht behauptet er, seine Abberufung sei auf, theils unwahre, theils übertriebene Denunziationen und hauptsächlich sogar auf Lüge hin erfolgt. Hierauf muß ich entgegnen: Nur was von glaubwürdigen Augenzeugen und was nach angestellter Untersuchung von den Einvernommenen mit Namensunterschrift beglaubigt war, wurde — und zwar erst, nachdem mehrere vorausgehende

mündliche und schriftliche Ermahnungen fruchtlos geblieben — als Motiv zur Abberufung geltend gemacht.

Hr. Lottenbach muß übrigens selbst die Wahrheit und das Gewicht des ihm vom Hochwürdigsten Bischof mit Schreiben vom 29. Dezember 1870 vorgehaltenen „Sündenregisters“ gefühlt haben, wenn er sich „hauptsächlich“ durch dasselbe bestimmen ließ, statt „zu resigniren, offen zu erklären: er sei abberufen.“

Er sagt auch, er habe das bischöfliche Ordinariat um einen Untersuch angegangen, aber umsonst. Dieses hatte, wie oben bemerkt, um sicher zu gehen, über die von ihm theilweise oder ganz in Abrede gestellten Anklagepunkte, vor seiner Abberufung einen solchen angestellt, nachher hatte Hr. Lottenbach keinen mehr verlangt und war auch keiner mehr nöthig.

Daß endlich Hr. Lottenbach gegen seine Abberufung protestirte, ist auch nicht wahr.

Vom 3. Mai an, an welchem Tage er das bischöfliche Abberufungsschreiben erhalten, hat er weder mit dem Hochw. Bischof noch mit mir — weder schriftlich noch mündlich — auch nur ein Wort gewechselt bis zum 4. Oktober, als er zu mir kam, und da war von der Abberufung und einer Protestation dagegen gar keine Rede.

Mein Verhalten gegen Hrn. Lottenbach betreffend seit seiner Abberufung, so kann dies laut vorstehender Bemerkung nur vom 4. Okt. an in Betracht kommen.

Darüber äußert er sich also: ich scheine ihn „nicht ohne Wohlwollen“ aufgenommen zu haben, habe ihm gerathen, auf einige Zeit sich nach Engelberg zurückzuziehen, er habe es bereitwillig gethan etc. Heute aber scheine ihm „diese Verbannung nur den Zweck gehabt zu haben, ihn auf das tiefste zu demüthigen.“ Auch sollen „gemachte Erfahrungen seine Hochachtung vor kirchlicher Autorität erschüttert haben.“

Zur gehörigen Würdigung des Mißtrauens und der Verdächtigung, die in diesen Aeußerungen liegen, muß ich mehr und umständlicher, als mir lieb ist, Folgendes berichten.

Wie Hr. Lottenbach den 4. Oktober zu mir kam, nahm ich ihn aufrichtig freundlich und liebevoll auf, wie er es nachher an mehr als einem Orte rühmte, rieth ihm zur erforderlichen Geistesammlung und Orientirung für die Zukunft auf einige Zeit (3—4 Wochen) nach Engelberg zu gehen, ich wolle dem Hochw. Hrn. Abte schreiben und ihn um gütige Aufnahme ersuchen. Nachher wollen wir uns dann wieder um Arbeit und Brod umsehen. Er erklärte sich ganz bereitwillig hiezu. Ich gab ihm etwas und er ging wieder.

Sogleich schrieb ich nach Engelberg und garantirte dem Abt die Entschädigung, falls Hr. Lottenbach dieselbe nicht oder nicht ganz leisten könnte. Bald kam zusagende Antwort und Hr. Lottenbach ging mit der Bemerkung, er wolle dort bleiben, bis er wieder einen Platz als Vikar oder Kaplan etc. antreten könne, was ich ganz natürlich gut hieß.* Er wurde in Engelberg sehr gut aufgenommen und gehalten.

Zwischen Mitte Oktober erschien in Nr. 128 des „Thurgauer Wochenblattes“ ein sehr böser Artikel über Lottenbach. Ich nahm ihn sogleich im nämlichen Blatte, wie mir Jemand bemerkte, nur zu stark in Schutz. Man kann Beides nachlesen.

Nach einiger Zeit schrieb mir Lottenbach, es sei in Zurzach eine Kaplanei ledig, ob ich ihm nicht dazu verhältnißlich sein könnte. Sofort wandte ich mich an Hrn. Propst Huber daselbst und empfahl den Hrn. Lottenbach zu der fraglichen Stelle. Die Rückantwort lautete verneinend, es melde sich ein Kantonsbürger. Darauf wollte ich ihn als Vikar bei einem Pfarrer in unserm Kanton anbringen. Dieser erwiderte mit Nein. Ein anderer Pfarrer, bei dem ich denselben Versuch machte, ebenfalls. Inzwischen knüpfte Hr. Lottenbach wieder im Kanton Aargau Unterhandlungen an, um dort eine Hülfspriesterstelle zu bekommen. Mit wem er diesfalls Briefe wechselte, weiß ich nicht. Endlich kam er Anfangs Jänner von Engelberg zurück und zu mir — berichtend, er werde morgens oder übermorgens aus dem Aargau die Einladung bekommen, eine Hülfspriesterstelle daselbst an-

*) Sr. Gn. zelebrierte in der Klosterkirche zu St. Joseph.

zutreten; er werde dann sofort über Solothurn gehend der Einladung Folge leisten. Auf die Frage, ob der Kostenpunkt in Engelberg in der Ordnung sei, antwortete er mit Ja, er habe Alles bezahlt. Ich entließ ihn mit wohlgemeinten Ermahnungen. Etwa zwei Monate nachher sah ich ihn noch einmal zufällig in der Sakristei der Jesuitenkirche, wo er mir sagte, seine Angelegenheit mit Aargau habe sich bis jetzt verzögert; nächster Tage jedoch werde er hingehen, zuvor aber noch zu mir kommen. Von dort an habe ich ihn nicht mehr gesehen. Am 17. d. dies besprach ich mich noch mit Hrn. Pfarrer Ernst von Weggis, seinem geistlichen Vater, über ihn. Wir verständigten uns, ihn doch womöglich bei einem Pfarrer unterzubringen und nöthigenfalls eine zeitlang für ihn die Kost oder etwas an die Kost zu zahlen, bis er sich wieder einigermaßen rehabilitirt habe und dann wieder selbst fortkommen könne. Hr. Vottenbach wußte um eine solche Besprechung. Als ihm aber am Abend Hr. Ernst das Resultat derselben mittheilen wollte, war er nicht zu Hause. Er hatte wahrscheinlich damals seine Erklärung schon geschrieben, die dann am 19. im 'Gidgenossen' und am 20. im 'Tagblatt' erschien.

Fühlend vielleicht, daß er mir darin Unrecht gethan, schrieb Hr. Vottenbach am 20. einen Brief an mich, in welchem unter Anderm folgende Stelle vorkommt: „Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Sie in letzter Zeit es gut mit mir meinten. Sie sind wenigstens der Einzige, der sich Mühe gab, mich irgendwo unterzubringen, aber ohne Erfolg. Leider wurde ich vom Aargau aus Wochen und Wochen lang in eittler Hoffnung hingehalten, trotz Versprechen und Briefe, und sonst bekümmerte sich Niemand um mich.“

So hat Hr. Vottenbach mich angeklagt und — vertheidigt. Gott behüte ihn!

Luzern, den 25. April 1872.

Jos. Winkler, bishöfl. Kommissar.

Personal-Chronik.

Ernennung. [St. Gallen.] Die Gemeinde Bernegg hat letzten Sonntag einstimmig den Hochw. Hrn. Pfarrer Thürlimann in Bilters zu ihrem Seelsorger erwählt.

Primizen. [St. Gallen.] In Niederbüren feierte Hochw. Hr. J. A. Niedermann von da seine Primiz; desgleichen in Gams Hochw. Hr. Jos. Schöb und in Wyl Hochw. Hr. Gustav Severt.

R. I. P. [Schwyz.] (Wf.) Donnerstag den 25. April, Abends 6 Uhr, verschied im Stift Einsiedeln, im Herrn der Hochw. Hr. Beichtiger P. Maurus Lütold. Er war geboren den 18. Jänner 1813 zu Ittenthal im Kt. Aargau. Nach Absolvirung der Gymnasialklassen meldete er sich für die Aufnahme in den hl. Ordensstand, zuerst in den Klöstern Rheinau und Biffingen. Nachdem aber die betreffenden Regierungen inzwischen das Noviziat in den beiden Klöstern eingestellt, fand er die Erfüllung seines sehnlichen Wunsches endlich im Stifte Einsiedeln. Hier legte er die feierlichen Ordensgelübde ab, den 5. Aug. 1838. Zwei Jahre später wurde er Priester und wirkte fortan als Professor am hiesigen Gymnasium. Gleichzeitig versah er auch die Stelle eines Oberceremoniars und notarius apostolicus. Nach der Errichtung des Lyzeums wurde er der erste Präsekt für die außerhalb der Klöster wohnenden Studenten im Jahr 1848, und im Okt. 1858 beförderte ihn das Vertrauen der Obern zum Subpriorat. Mit diesem versah er zugleich das Amt eines Vektars und Kapitelsekretärs. Diese Stellen bekleidete er bis Anfangs August 1863, worauf er als Beichtiger in's Fabr geschickt wurde. In dieser letzteren Eigenschaft wirkte er noch bis in den Christmonat 1871, wo er, bereits den Keim des Todes in sich tragend, zur Ausruhe und sorgfältigsten ärztlichen Pflege in's Schloß Pfäffikon gebracht wurde. Er ruhe im Frieden!

[Zug.] Samstag, den 27. April, starb im hiesigen Kapuzinerkloster der Hochw. P. Benedikt Weibel von Willmergen, Kt. Aargau. Der selig Verschiedene erreichte ein Alter von 78 Jahren, von denen er 56 im h. Ordensstande verlebte, während welchen er mehreren Klöstern als Guardian vorstand und sich durch Biederkeit, offenen Charakter und unermüdete Thätigkeit in seinem Priesterberufe auszeichnete. Im Jahre 1868 feierte der Selbige sein Priesterjubiläum im Kreise seiner Mitbrüder noch in voller Rüstigkeit seiner Greisenjahre. Von da an ermatteten allmählig seine Kräfte, bis vor einem halben Jahr Altersschwäche ihn auf's Krankenlager warf, von dem er nimmer aufstund, dessen Leiden aber

mit christlicher Ergebung ertrug, bis er letzten Samstag sagen konnte: „Ich gehe zum Vater.“ Er ruhe sanft in Gottes Frieden!

Vergabungen. [Schwyz.] Der Hochw. Hr. Canonicus und Pfarrhelfer Würgler in Schwyz hat seiner Heimatgemeinde Illgau unmittelbar vor seiner Sekundizfeier mehrere Vergabungen im Betrage von circa Fr. 6000 gemacht. Der eine Theil derselben bestimmte der edle Geber für Aufbesserung der mittellosen Pfarrpfründen, einen anderen für Hebung des Schulwesens und einen dritten für Neuffnung des Armenfonds. Die genauere Summenangabe können wir nicht mittheilen, da es im Wunsche des Hochw. Testators gelegen, seine großmüthige Gabe in das bescheidene Dunkel der Verschwiegenheit zu hüllen, allein das Faktum der Totalsumme darf als ein richtiges bezeichnet werden. Dank ihm und reichen Segen für seine edle Wohlthat, die gewiß Niemand besser und tiefer fühlt als seine Mitbürger in der armen, entlegenen Berggemeinde.

[Zug.] Der jüngst verstorbene Herr alt-Regierungsrath Georg Boscard sel. hat nebst den früher erwähnten 2000 Fr. (für den Spital und das Waisenhaus in Zug) noch weitere 2000 Fr. vergabt.

[Solothurn.] K. Gluz von Volken testirte Fr. 1000 für eine neue Kirchenorgel.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 17:	Fr. 10,694. 22
1. Aus der Gemeinde Altshofen	39. 90
2. " " " Bauwil	36. 90
3. " " " Nebikon	32. 65
4. " " " Obersefen	23. 90
5. " " " Egolzwil	18. 90
6. " Pfarrantheil Dagmer-	
jellen	4. —
Von W. J. K. Kt. Aargau	20. —
	Fr. 10,870. 47

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizerischer Pius-Verein.

Ortsvereine oder Mitglieder des Piusvereins, welche die in Nummer 4 der Pius-Annalen abgedruckten Gebetsvereins-Statuten und Gebete in größeren Parthien zu erhalten wünschen, haben sich hiefür an Buchdrucker B. Schwendimann in Solothurn zu wenden, welcher ihnen dieselben je 100 Exemplare zu Fr. 1. verschaffen wird (statt für Fr. 1. 60, wie irrthümlich angezeigt wurde).